



Antrag

der Fraktion der AfD

Für effektiven Brandschutz in Garagen und Parkhäusern - Brandrisiken von elektrisch oder durch Gas betriebenen Kraftfahrzeugen in der Neufassung der Garagenverordnung berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Landesverordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen hinsichtlich der von Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffkraftfahrzeugen ausgehenden Brandrisiken anzupassen. Dabei sind u.a. eine Verkleinerung der Rauchabschnitte, eine Anpassung der Anforderungen an die Beleuchtung und eine Ergänzung der Vorschriften zu Brandmeldeanlagen vorzunehmen.

Begründung:

Die zunehmende Anzahl an Kraftfahrzeugen mit Elektro- und Hybridantrieb sowie die Verwendung von Wasserstofffahrzeugen stellen den Brandschutz in Garagen und Parkhäusern vor neue Herausforderungen. Bei Voll-Elektro- oder Elektro-Hybridfahrzeugen kann durch einen technischen Defekt im Akku ein selbständiger Brandverlauf entstehen. Die sich aus einer Vielzahl einzelner Zellen zusammensetzenden Akkus haben eine hohe Brandlast, die beim Entstehen eines Feuers die Möglichkeit von Kettenreaktion beinhaltet, wodurch ein Brand immer wieder neu entfacht wird. Dies macht auch ein Nachkühlen erforderlich, weil chemische Reaktionen in den Batterien giftige Emissionen freisetzen können. Das Installieren von Ladestationen für Elektroautos in Tiefgaragen und Parkhäusern ist vor diesem Hintergrund nur in brandschutztechnisch abgetrennten Bereichen realisierbar, in denen besondere Vorkehrungen für das Abführen von Verbrennungswärme vorhanden sind.

Auch bei wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen kann ein unkontrolliertes Ausströmen von Wasserstoff durch die dabei entstehenden elektrostatischen Aufladungen zu einem Fahrzeugbrand führen. Ausgetretener Wasserstoff eines in einer Tiefgarage oder in einem Parkhaus brennenden Fahrzeugs erhöht darüber hinaus die Explosionsgefahr.

Die dargestellten Brandrisiken sollten im Rahmen der anstehenden Neufassung der Garagenverordnung berücksichtigt werden, nachdem die seit dem 1.1.2010 für Schleswig-Holstein geltende Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO) mit Ablauf des Jahres 2019 außer Kraft getreten und deshalb eine Neuverkündung erforderlich geworden ist (§ 62 Abs. 1 LVwG). Die bisherige Landesverordnung beinhaltet eine weitgehende Übernahme der Muster-Garagenverordnung der Bauministerkonferenz (IS-ARGEBAU) in der zuletzt am 30.5.2008 aktualisierten Fassung.

Eine Neufassung der Garagenverordnung gem. § 83 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 3, Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) sollte zunächst eine Verkleinerung der Rauchabschnitte gem. § 11 M-GarVO beinhalten, um im Brandfall die Rauchgasbelastung durch Elektrofahrzeuge zu begrenzen. Zugleich könnten dadurch Gaskonzentrationen bei Tankleckagen effektiv vermindert werden. Eine Anpassung der Beleuchtungsvorschriften (§ 14 M-GarVO) sollte vorsehen, dass Rettungswegleuchten in explosionsgeschützter Bauweise ausgeführt werden. Auch bei der Installation von Brandmeldeanlagen (§ 17 M-GarVO) kann die Kopplung einer Gefahrenwarnanlage mit Gassensoren festgelegt werden, die beim Auftreten gefahrenspezifischer Gaskonzentrationen in Tiefgaragen und Parkhäusern zu einer Freigabe der Ausfahrt und zu einer Sperrung der Einfahrt führen.

Volker Schnurrbusch und Fraktion